



6.3 Abwasserbeseitigungssatzung der Inselgemeinde Juist - Abwassersatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V. mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (GVBl. S. 911), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl I Seite 3901), hat der Rat der Inselgemeinde in seiner Sitzung vom 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch **jedes sonstige** in die Kanalisation eingeleitete **Wasser**.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grenzbebauung zur Straße, ohne die Möglichkeit zur Errichtung einer Übergabeeinrichtung auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Abwasseranlage vor der Übergabeeinrichtung für das Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grenze des anzuschließenden Grundstückes. Die Lagebeschreibung erfolgt aus der Blickrichtung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten im öffentlichen Bereich sowie Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Der Anschlusskanal ist die Rohrleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze. Im Falle der Grenzbebauung zur Straße, ohne die Möglichkeit zur Errichtung eines Übergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück, endet der Anschlusskanal vor der Übergabeeinrichtung für das zu entwässernde Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum.

(8) Liegen Einrichtungen der zentralen Abwasseranlagen ausnahmsweise ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück und besteht zugunsten der Gemeinde ein auf Dauer gesichertes Leitungsrecht (Baulast und/oder Grunddienstbarkeit bzw. beschränkt persönliche Dienstbarkeit), sind sie Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und werden von der Gemeinde bzw. einem von ihr Beauftragten hergestellt und unterhalten.

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschlussrecht zur Beseitigung von Niederschlags- und Grundwasser

(1) Nach § 96 Abs. 3 Ziffer 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist der/die Grundstückseigentümer/-in verpflichtet, anfallendes Niederschlagwasser auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen. Soweit jedoch ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagwassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, ist das Grundstück an die zentrale Niederschlagwasserbeseitigung anzuschließen.

(2) Ist die Beseitigung von Niederschlagwasser auf dem Grundstück nicht möglich, hat der/die Grundstückseigentümer/-in gegenüber der Gemeinde die Gründe dafür darzulegen und bei ungeeigneten Bodenverhältnissen dies durch ein Bodengutachten nachzuweisen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Anschluss an die zentrale Niederschlagwasserbeseitigung. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Niederschlagwasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung im Mischverfahren dürfen auch weiterhin genutzt werden.

(3) Soweit keine Möglichkeit besteht, oberflächennahes Grundwasser, das bei der Entwässerung eines Grundstückes zeitweise abgepumpt wird (Grundwasserabsenkung), durch Versickerung zu beseitigen, kann die Gemeinde die Einleitung in die zentrale Abwasseranlage zulassen.

(4) Mit der auf Antrag erteilten Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Die Erlaubnis ist widerruflich. Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/-in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung

zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenso wie eine vorübergehende oder dauerhafte Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Abscheideranlagen) ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen oder deren beauftragte Dritte schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag vier Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen, Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Übergabeschächten installieren oder Gutachten anfertigen lassen. Soweit Übergabeschächte nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette in unvermischem Zustand
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Cyanide, Azide, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;
- Unverbrauchte Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn in der qualifizierten Stichprobe die maximalen Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschritten werden. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Für die Überwachung der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert, AOX und freies Chlor anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist.

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall- nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals beim Freigefällesystem und die Anordnung und die Art der Übergabeeinrichtung bestimmt die Gemeinde. Die Lage und lichte Weite des Druckleitungsanschlusses beim Druckentwässerungssystem und bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Sind mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal inkl. Übergabeeinrichtung angeschlossen worden, besteht später kein Anspruch auf Herstellung eines gesonderten Anschlusskanals inkl. Übergabeeinrichtung. Die Gemeinde kann bestimmen, dass mehrere Grundstücke eine gemeinsame Übergabemöglichkeit erhalten, wenn dieses aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist (z.B. bei Druckentwässerungsanlagen).

(3) Die Gemeinde lässt beim Freigefällesystem den Anschlusskanal einschließlich der Übergabeeinrichtung oder beim Druckentwässerungssystem den Druckleitungsanschluss herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals inkl. Übergabeeinrichtung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Einleitungsbedingungen dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen. Bei gemeinsamer Nutzung eines Anschlusskanals sind die Eigentümer der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100

von Dezember 2016 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum 31.12.2030 auf Dichtheit zu überprüfen.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Vor der ersten Inbetriebnahme, spätestens aber auf Anforderung der Gemeinde ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit zu überprüfen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für Niederschlagswasserleitungen verlangt werden. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Als Sachkundenachweis werden anerkannt

- Zertifikat des IKT (Institut für unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen)
- Fachbetriebe mit dem RAL-Gütezeichen Kanalbau Beurteilungsgruppe „I“, „G“ oder „D“
- Zertifikat der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (ÜWK-SHK)
- Zertifikat des azv Südholstein
- Zertifikat nach § 13b Hamburger Abwassergesetz

oder gleichwertig.

Entwässerungsanlagen und Gebäude sind so herzurichten, dass sie in gerader Linie zu einem Revisionschacht führen.

(4) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

(5) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils eine Übergabeeinrichtung (Einstiegsschacht mit Zugangsmöglichkeit durch Personal gem. DIN EN 476) für den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasserkanal errichtet werden. Jede Übergabeeinrichtung ist in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m - gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte - herzustellen. Ausnahmsweise wird bei Grenzbebauung zur Straße die Übergabeeinrichtung im öffentlichen Verkehrsraum vor dem anzuschließenden Grundstück zugelassen. Sofern die örtliche Situation in Ausnahmefällen eine Abweichung von diesem Grundsatz erfordert, wird die Übergabestelle durch die Gemeinde im Einzelfall festgelegt. Bei Inkrafttreten der Satzung bestehende Übergabeeinrichtungen können einen abweichenden Abstand zur Grundstücksgrenze aufweisen, sofern der Grundstückseigentümer der Gemeinde einen jederzeitigen Zutritt zum Grundstück bis zur Übergabeeinrichtung unbefristet zusichert.

(6) Bei Druckentwässerungssystemen ist auf dem anzuschließenden Grundstück hinter der Grundstücksgrenze jeweils eine betriebsbereite Pumpstation (Pumpenschacht mit Förderaggregat) nach Angaben der Gemeinde bemessen, errichtet und betrieben werden. Der Grundstückseigentümer ist im Rahmen dessen verpflichtet, zum dauerhaften Betrieb der Pumpstation einen Stromanschluss bis an die Schaltanlage des Pumpwerks heranzuführen. Für den Betrieb ist in Absprache mit der Gemeinde ein Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen abzuschließen. Ein Betriebstagebuch ist nach Maßgabe der Gemeinde zu führen.

(7) Als Reinigungsöffnungen in den Grundleitungen sind nur den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 10 Abs. 1 entsprechende Schächte zugelassen. Davon abweichend können als Reinigungsöffnungen gegen die Fließrichtung betrachtet am Ende von Grundleitungen in begründeten Ausnahmefällen auch Reinigungsverschlüsse eingebaut werden.

(8) Alle Schächte der Grundstücksentwässerungsanlage sind mit offenem Durchflussgerinne zu versehen. Die Banketten sind bis in 3/4 Rohrhöhe anzulegen. Abweichend davon sind innerhalb von Gebäuden Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Diese Schächte müssen tagwasserdicht abgedeckt sein. Außerhalb von Gebäuden liegende Schächte für Schmutzwasser sind mit Schachtabdeckungen gemäß DIN 4271-2 (Klasse B) bzw. DIN 19584-2 (Klasse D) zu versehen. Die Festlegungen in DIN 1229 sind einzuhalten.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Sichtabnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei verfüllten Baugruben und Rohrleitungsgräben erfolgt dann, im Auftrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers, eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 im Beisein der Gemeinde (Dichtheitsabnahme). Über die Prüfergebnisse wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird zunächst ein Abnahmeprotokoll darüber ausgestellt, in dem die Gemeinde auch eine Frist zur Beseitigung der Mängel bestimmt. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(11) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

(2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen gemäß § 96 Abs. 2 NWG sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

(7) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11a

Abwasserkataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über alle Indirekteinleitungen nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von derjenigen des häuslichen Abwassers abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 6 dieser Satzung oder nach separater Aufforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und zu beschreiben. Auf Anforderung der Gemeinde hat der/die Grundstückseigentümer/-in bzw. Betreiber/-in Auskunft über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers, abwasserrelevant verwendete Stoffe sowie ggf. die Art der Vorbehandlung zu erteilen.

(3) Auf Aufforderung der Gemeinde ist auch der Verbleib des von befestigten Grundstücksflächen abfließenden Niederschlagwassers nachzuweisen. Sofern für eine plausible Darstellung erforderlich, ist neben der verbalen Beschreibung auch eine zeichnerische Darstellung der Fließwege incl. Anschlussstellen an die Kanalisation bzw. Einleitstellen in Entwässerungsgräben vorzulegen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/ in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Die Rückstaeubene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstaeubene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaeubene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

§ 13

Vorbehandlungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer

(1) Sofern mit dem Abwasser in Betrieben und Einrichtungen mineralische Leichtflüssigkeiten wie z. B. Kraftstoffe oder Öle und Fette pflanzlichen Ursprungs oder Stärke mit abgeschwemmt werden können, sind auf Aufforderung der Gemeinde für die entsprechenden Abwasserteilströme in die Grundstücksentwässerungsanlage geeignete Abscheider einzubauen und zu betreiben. Art und Einbaustelle dieser Vorrichtungen bestimmt die Gemeinde. Art und Umfang des betriebenen Gewerbes sind zu berücksichtigen und Ausnahmen zu ermöglichen, sofern ein Fachkundiger dieses positiv beurteilt.

Die Abscheider sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.

(2) Der Einsatz biologisch aktiver Mittel oder sonstiger Fettabscheiderpflegemittel in der Vorbehandlungsanlage ist nicht zulässig.

(3) Abscheideranlagen sind vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend im Abstand von nicht länger als 5 Jahren von einem Fachkundigen auf Funktion und Dichtheit prüfen zu lassen (Generalinspektion). Abscheideranlagen sind nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeitsabscheider sowie DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 für Fettabscheider) zu bemessen und zu betreiben. Die Berichte zur Generalinspektion sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.

(4) Fettabscheider sind grundsätzlich mindestens viermal jährlich zu entleeren. Die Entleerungszeiträume werden an die saisonale Geschäftsentwicklung angepasst und orientieren sich jährlich an die maßgebenden Ferien- und Feiertagstermine. Die Entleerungszeiträume werden in Abstimmung mit den Vertretern des Gaststättengewerbes und der Gemeinde jährlich neu definiert. Bei betrieblichen Schließzeiten von länger als 8 Wochen mit fehlender Beaufschlagung des Fettabscheiders muss unmittelbar vor der Schließung jeweils eine Entleerung erfolgen. Die Entleerungstermine (Sammeltermine) werden den Betrieben durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen rechtzeitig vorher mitgeteilt. Den Betrieben steht es frei, sich an den Sammelterminen zu beteiligen oder eine eigene Entleerung zu veranlassen, sofern die Mindestzahl erforderlicher Leerungen pro Jahr eingehalten wird und die Abscheidefunktion der Vorbehandlungsanlage erhalten bleibt. Die Entleerungsnachweise sind der Gemeinde unmittelbar nach der Leerung unaufgefordert vorzulegen. Die Entleerungsnachweise sind Bestandteil des für jede Abscheideranlage zu führenden Betriebstagebuches.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, einen Fettabscheider entleeren zu lassen, wenn die erkennbare Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung trotz Aufforderung unterlässt. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung des Fettabscheiders ungehindert Zutritt zum Betriebsgrundstück zu gewähren. Die Kosten der Entleerung trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Abwasservorbehandlungsanlagen mit unzulänglicher Reinigungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, dass die Anforderungen dieser Satzung eingehalten werden. Die Gemeinde kann bei Grenzwertüberschreitungen oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Frachtbegrenzungen vom Grundstückseigentümer und/oder den sonstigen gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung Verpflichteten notwendige Nachrüstungen verlangen.

(7) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung, bei denen das zerkleinerte Spülgut in die Entwässerungsanlage gelangen kann, dürfen nicht an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

(8) Die genannten Normen und technischen Regeln sind in der jeweils aktuellen Fassung beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung, Strandstr. 5, 26571 Juist, archivmäßig hinterlegt und können dort zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 15

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 16

Altanlagen und Übergangsvorschriften

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 17

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 18.1.2005, BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1, 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt und / oder ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;

6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 Abs. 1 eine Vorbehandlungsanlage nicht eingebaut hat oder diese nicht betreibt;
 10. § 13 Abs. 4 Buchstabe a) seiner Pflicht der Entleerung und / oder der Nachweispflicht der Entleerung nicht nachkommt;
 11. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) die Entleerung behindert;
 12. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Abgaben (Beiträge, Gebühren, Erstattungsbeträge) nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher zulässige Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage, die nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr den Regelungen zur Ausführung der Grundstücksanschlüsse dieser Satzung entsprechen, hat der Verpflichtete innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Mehrkosten, die der Gemeinde bei Kanalwartungs- oder Sanierungsarbeiten aufgrund nicht satzungsgemäß ausgeführter Grundstücksanschlüsse nach Ablauf der Frist von 3 Jahren entstehen, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.1990 außer Kraft.

Juist, den 16.10.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)

Anhang 1

1.	Allgemeiner Parameter	DIN Normen – DEV-Nummern		
	a) Temperatur	35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe	10ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	gesamt 300 mg/l	DIN ISO 11349	Dez. 2015
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H 53)	Juli 2001
	b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	Bei einem Chloridgehalt bis zu 5 g/l: DIN EN ISO 9562 (H 14) nach Maßgabe der Nr. 501 der Anlage 1 der Abwasserverordnung	Febr. 2005
			Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN EN ISO 9562 (H 14) nach Maßgabe des Anhangs A dieser Norm	Febr. 2005
	c) Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 23913 (D 41)	Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846 (E 12)	Aug. 2012
	j) Zink (Zn)	5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22)	Sept. 2009

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732 (E23)	Mai 2005
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN EN ISO 14403-1 (D 2)	Okt. 2012
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4	Juli 1985
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN ISO 15923-1 (D 49)	Juli 2014
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN ISO 15923-1 (D 49)	Juli 2014
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 15681-2 (D 46)	Mai 2019
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405 (D 27)	Okt. 2017
	h) freies Chlor (Cl)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 7393-2 (G4-2)	März 2019
7.	Wirkparameter			
	a) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Kläranlagenablauf nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
	b) Nitrifikationshemmung	≤ 20%	DIN EN ISO 9509 (L 38)	Okt. 2006
	c) CSB:BSB ₅ -Verhältnis	Max. 4	CSB: DIN 38409-41 (H 41)	Dez. 1980
			BSB ₅ : DIN EN ISO 5815-1 (H 50)	Nov. 2020
	d) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 28408-G24	Aug. 1987